



Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit
Praxisamt

„Anlage zum Ausbildungsvertrag (=Arbeitsvertrag)“*

Zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrages an die Hochschule senden!

**Durchführung des Berufsanererkennungsjahres (BAJ)
zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter,
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge**

gemäß Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42).

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname	Geb.-Datum	Hochschulgrad (bitte ankreuzen)
	Geburtsort	<input type="checkbox"/> Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang Soziale Arbeit
		<input type="checkbox"/> Diplom im Studiengang Soziale Arbeit

Privatanschrift
Straße Nr.
PLZ Ort

Telefon
E-Mail-Adresse (nur Ostfalia!)

zum Erwerb der staatlichen Anerkennung in unserer Einrichtung ausgebildet wird.

Dauer des Anerkennungsjahres	Das Anerkennungsjahr wird in
vom _____ bis _____	<input type="checkbox"/> Vollzeit absolviert Anzahl der Wochenstunden: _____
	<input type="checkbox"/> Teilzeit absolviert (mind. 50%) Anzahl der Wochenstunden: _____

Name / Anschrift des Ausbildungsträgers:

E-Mail: _____

Telefon: _____

Name, Vorname der anleitenden Person, Berufsbezeichnung:

(mit staatlicher Anerkennung gemäß §5 Abs. 2 SozHeilKindVO)

Zwischen der Person im Anerkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle wurde ein
Ausbildungsvertrag geschlossen (§6 Abs. 1 SozHeilKindVO). Dieses Formular enthält die für die
Hochschule relevanten Vertragsinhalte. Gemäß §6 Abs. 2 SozHeilKindVO wird ein Ausbildungsplan
erstellt.

Die unterschriebenen Vertragsunterlagen werden innerhalb einer Woche nach Beginn des BAJ im
Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit eingereicht. Der individuelle Ausbildungsplan wird spätestens
vier Wochen nach Beginn des BAJ im Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit eingereicht. Die
Ausbildungsstelle fertigt in der Mitte und zum Ende der Ausbildungszeit eine schriftliche Beurteilung
an und legt diese der Hochschule vor. In den Beurteilungen ist auszuweisen, ob die Person im BAJ
die Ausbildungsziele gemäß Ausbildungsplan erreicht hat. In der letzten Beurteilung muss zudem
festgestellt werden, ob die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich durchgeführt wurde. Der von der
Person im BAJ angefertigte Praxisbericht wird über die Ausbildungsstelle spätestens vier Wochen vor
Abschluss des BAJ an die Hochschule weitergeleitet. Das BAJ wird verlängert, wenn die zugelassene
Anzahl von Fehltagen überschritten wird.

**Die Person im Berufsankennungsjahr wird für die Teilnahme an berufsbegleitenden
Lehrveranstaltungen freigestellt.**

Die gültige Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der
Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Kindheitspädagogik (SozHeilKindVO) ist uns bekannt. Wir
erkennen diese an und werden diese einhalten.

Datum / Unterschrift Einrichtungsleitung

Datum / Unterschrift Person im Berufsankennungsjahr

Datum / Unterschrift Praxisanleitung